

Vereinsatzung

für die Freiwillige Feuerwehr

Anspach

für

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Anspach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Neu-Anspach/Stadtteil Anspach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Anspach hat die Aufgabe,
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil zu fördern,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, zu unterstützen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern. Die Jugendordnung ist das für die Jugendfeuerwehr maßgebliche Regelwerk und ist insofern Bestandteil dieser Satzung.
 - e) die Kinderfeuerwehr zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweiligen gültigen Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Organisationen werden, so diese dem Vereinszweck nicht widersprechen.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung der Einsatzabteilung bei der Ausbildung und im Bereich der Brandschutzerziehung, sowie die Unterstützung und Förderung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr. Ferner veranstaltet der Verein regelmäßig Kameradschaftsabende und Ausflüge für seine Mitglieder.
6. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.

7. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- d) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Jugendliche, die laut Jugendordnung Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind, werden gleichzeitig Mitglieder des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt
 - b) durch den Ausschluss
 - c) durch den Tod des Mitgliedes
2. Die Mitgliedschaft aus dem Verein kann zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden.

3. Jugendliche, die gemäß Jugendordnung aus der Jugendfeuerwehr ausscheiden, scheidern gleichzeitig aus dem Verein aus.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber des Vereins nicht nachkommt, die Arbeit des Vereins behindert oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet.
5. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
7. In allen Fällen ist der/ die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen teilzunehmen. Ferner ist es bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und kann Anträge an die Versammlung stellen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Kein Stimmrecht haben Vereinsmitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom dem Vereinsvorsitzende bzw. der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter/in geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Nach Möglichkeit ist auf die Veröffentlichung auf der Homepage durch Bekanntgabe in den aktuellen Tageszeitungen und in sonstigen sozialen Medien hinzuweisen
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers/in
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Bestätigung der Ehrenmitglieder auf Vorstandsvorschlag,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wahlen sind Personalentscheidungen, die von der Mitgliederversammlung im Wege der Abstimmung getroffen werden. Auf Antrag kann die Versammlung den Beschluss fassen, die Wahl offen durchzuführen.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Beschlüsse sind Sachentscheidungen, die von dem jeweiligen Organ im Wege der Abstimmung getroffen werden. Auf Antrag kann die Versammlung den Beschluss fassen, geheim abzustimmen.
4. Anträge, Beschlüsse und Wahlen gelten dann als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht wird. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrages, einer Wahl oder eines Beschlusses.
5. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Beschluss über die Besetzung des zweiköpfigen Wahlvorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Wahlvorstand leitet die Wahlen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht gemäß Wahl § 10 (b) dieser Satzung aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin und dessen Stellvertreter/in
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) dem Pressewart/der Pressewartin
 - f) mindestens 2 Beisitzern/innenSchriftführer/in und Pressewart/in vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig.

2. Der Wehrführer/in, der Jugendfeuerwehrwart/in und der Kinderfeuerwehrwart/in sind Kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden/der, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer/in.

4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Es ist eine Niederschrift zu fertigen.

5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter/in abgegeben.

3. Zwei vom Vorstand autorisierte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Kassenprüfer

1. Kassenprüfer und Stellvertreter können natürliche Personen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres.

3. Kassenprüfer sowie Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4. Eine Wiederwahl eines oder beider Kassenprüfer/s bzw. des Stellvertreter/s ist maximal einmal möglich.

5. Die Kassenprüfer befinden über die Richtigkeit der Jahresrechnung und erstatten der Versammlung Bericht.

§ 15

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungen dürfen nur durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, den stellv. Vorsitzenden oder Vorsitzende und dem Rechnungsführer/in geleistet werden.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.
5. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Neu-Anspach mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes im Stadtteil Anspach gemeinnützig zu verwenden ist.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 28. Januar 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Januar 2017 außer Kraft.